Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh,
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1992
Ausgabe Nr. 41
Ausgabetag 09.10.1992

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT DRENSTEINFURT	
518	29.09.19922	Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.09.1992 zur Entwässerungssatzung vom 17.09.1990	1153 - 1165
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
519	01.10.1992	a) Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 1990 des Wasserwerkes	1166 - 1168
520	05.10.1992	b) Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II" vom 05.10.1992	1169 - 1171
521	02.10.1992	c) Jahresrechnung 1991	1172 - 1173
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
522	02.10.1992	Aufgebot über den Verlust der Sparkassenbücher Nr. 300274487 Nr. 301134797 Nr. 304400393	1174 - 1175
		KREIS WARENDORF	
523	16.09.1992	a) Manövermeldung	1176
524	29.09.1992	b) Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen in den Fahrerlaubnisangelegenheiten - Herrn Cvetan DRAGANOWSKI - Herrn Marek BAZYL - Herrn Heinz-Werner KURTZ	1177 - 1179
525	09.10.199	c) Öffentliche Ausschreibung	1180

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Oberkreisdirektor – Telefon (02581) 531, Fernschreiber 0892427
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf – Hauptamt – 4410 Warendorf, Postfach 110465
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.07 Sö/Gr1

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 5.10.1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. Seite 362/ SGV NW 2023) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 1253) in der Fassung der letzten Änderung hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 1.10.1992 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 14.09.1992 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 14.09.1992."

Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Ausweitung der überbaubaren Fläche sowie die Zulassung auch einer Hausgruppe für das Grundstück Wiemstraße 14. Das Grundstück ist im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Alverskirchen Nord II" in der Fassung der 7. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 05.10.1992

Poll

(Poll)
Bürgermeister

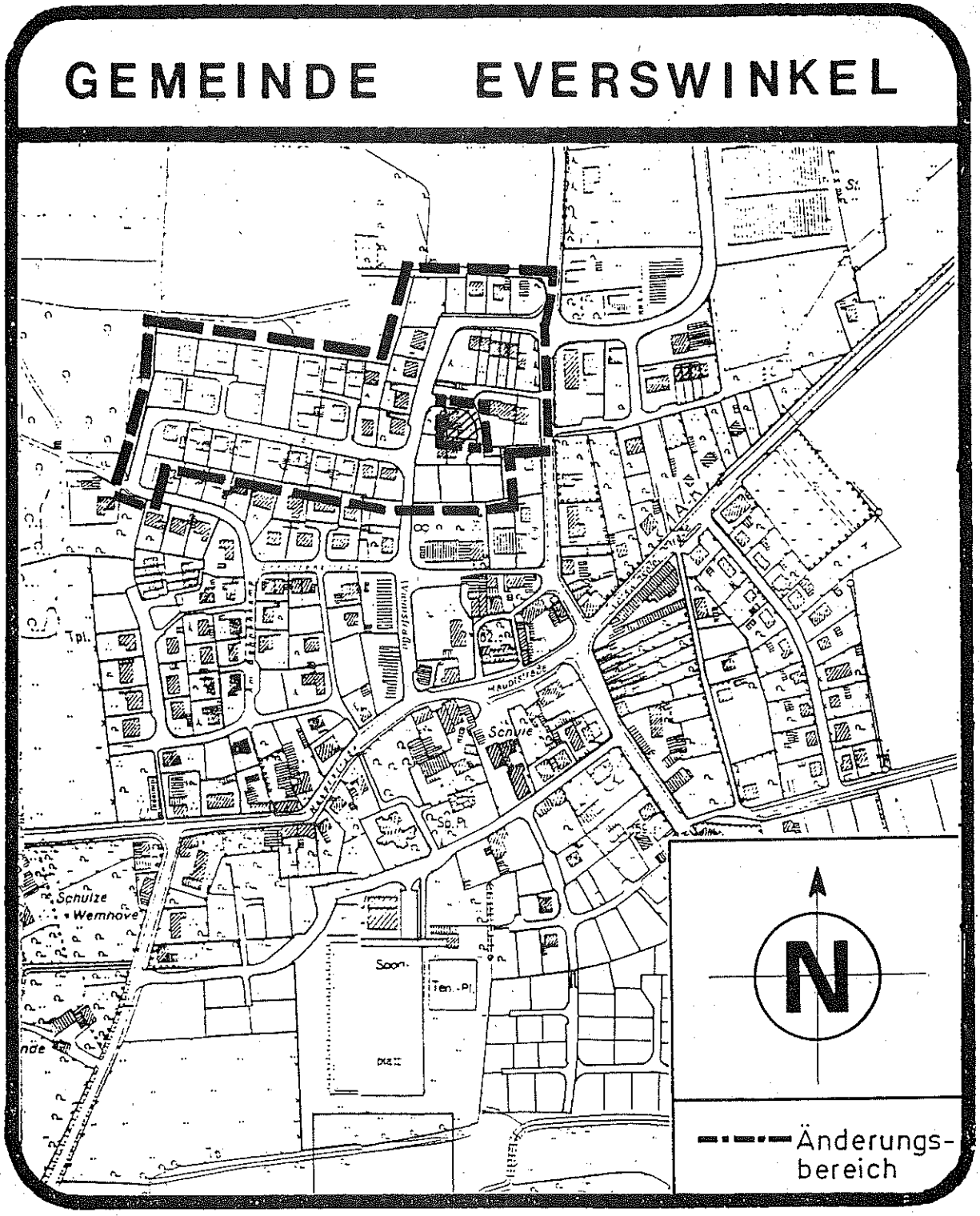

Übersichtsplan M. 1 : 5000

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II"

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II"